

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Ab 2014 Bescheinigung des Großbuchstabens „M“ für bei Auswärtstätigkeit gewährte Mahlzeiten
- Fundstelle: Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (UntStReiseKG) (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188)

§ 41b

Abschluss des Lohnsteuerabzugs

idF des EStG v. 8.12.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch UntStReiseKG v. 20.2.2013 (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188)

(1) ¹Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. ²Auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1185), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung):

1.–7. *unverändert*
8. **für die dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Mahlzeiten nach § 8 Absatz 2 Satz 8 den Großbuchstaben M,**

9.–14. *unverändert*

^{3–6}*unverändert*

(2)–(4) *unverändert*

Autor: Hans-Ulrich **Fisseneuert**, Richter am FG, Stuttgart

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Paintner, Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts im Überblick, DStR 2013, 217; Weber, Auswirkungen auf die Erstattung von Reisekosten aus der Sicht des Arbeitgebers, Beilage zu

NWB 9/2013, 21; Wünnemann/Gödtel, Erste Anwendungs- und Umsetzungsfragen aus Sicht der Wirtschaft, Beilage zu NWB 9/2013, 36.

Kompaktübersicht

- J 12-1 **Inhalt der Änderungen:** In Abs. 1 Satz 2 ist Nr. 8 wiederbesetzt worden. Die Vorschrift betrifft Fälle, in denen der ArbG oder auf seine Veranlassung ein Dritter dem ArbN bei einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt hat. Dann wird der ArbG verpflichtet, an die FinVerw. mit der elektronischen LStBescheinigung zukünftig auch den Großbuchstaben „M“ zu übermitteln.
- J 12-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2011** s. § 41b Anm. 2.
 - ▶ **UntStReiseKG v. 20.2.2013** (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188): Durch die neue Nr. 8 in Abs. 1 Satz 2 wird der ArbG verpflichtet, für bei Auswärtstätigkeiten gewährte Mahlzeiten den Großbuchstaben „M“ zu bescheinigen. Die Vorschrift war seit Aufhebung des Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 aF durch das JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218) unbesetzt.
- J 12-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung tritt nach Art. 6 Satz 1 UntStReiseKG am 1.1.2014 in Kraft.
- J 12-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**
- ▶ **Grund der Änderungen:** Die Einfügung des Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 beruht auf einer Empfehlung des FinAussch. Wird dem ArbN anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit von Seiten des ArbG oder eines Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist die dafür anzusetzende Verpflegungspauschale nach § 9 Abs. 4a Satz 8 anteilig zu kürzen. Die Bescheinigung des Großbuchstabens „M“ soll es der FinVerw. ermöglichen, die Kürzung der Verpflegungspauschale zu überwachen (BTDrucks. 17/11217, 9).
 - ▶ **Bedeutung der Änderungen:** Bei der durch Übermittlung des Großbuchstabens „M“ bescheinigten Gewährung von Mahlzeiten handelt es sich um einen stl. Sachverhalt, von dem die FinVerw. Kenntnis erlangen muss, wenn sie zu einer zutreffenden Veranlagung des ArbN zur ESt gelangen soll. Die Neuregelung ist daher verfassungsrechtl. unbedenklich.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 1 Nr. 8 (Bescheinigung des Großbuchstabens „M“):

Bescheinigung des Großbuchstabens „M“: Werden dem ArbN anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit vom ArbG oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, hat der ArbG der FinVerw. zukünftig den Großbuchstaben „M“ auf der elektronischen LStBescheinigung des ArbN zu übermitteln.

J 12-5

► **Zu bescheinigen sind „die dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Mahlzeiten nach § 8 Absatz 2 Satz 8“.** Dies sind alle Mahlzeiten, die ihm während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte iSd. § 9 Abs. 4 von Seiten des ArbG oder auf dessen Veranlassung von Seiten eines Dritten überlassen werden. Derartige Mahlzeiten braucht der ArbG nicht als Sachbezug zu erfassen, wenn ihr Preis 60 € nicht übersteigt und wenn beim ArbN wegen der auswärtigen beruflichen Tätigkeit ein WKAbzug für Verpflegungsmehraufwendungen in Betracht käme (§ 8 Abs. 2 Satz 9). Im Gegenzug werden die dem ArbN zustehenden Verpflegungspauschalen allerdings grds. um 20 % für das Frühstück und um je 40 % für Mittagessen und Abendessen gekürzt, da dem ArbN wegen der gewährten Mahlzeiten insoweit tatsächlich keine Mehraufwendungen entstanden sind (§ 9 Abs. 4a Satz 8).

► **Nicht zu bescheinigen** hat der ArbG uE daher solche Verköstigungsformen, die nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschalen führen können. Dazu zählen Annehmlichkeiten, die bereits begrifflich keine (Haupt-) „Mahlzeit“ darstellen, wie etwa ein am späten Vormittag gereicher Zwischenimbiss oder der in der nachmittäglichen Kaffeepause bereitgestellte Kuchen. Gleichfalls nicht mit dem Großbuchstaben „M“ zu bescheinigen sind arbeitgebergestellte Mahlzeiten, deren Preis 60 € übersteigt und die damit vom ArbN mit ihrem tatsächlichen Wert als „Belohnungssessen“ zu versteuern sind (glA Weber, Beil. zu NWB 9/2013, 21 [30]).

► **Die Anzahl der gewährten Mahlzeiten** ist nicht von Bedeutung; zu bescheinigen ist nur die Tatsache als solche, dass dem ArbN Mahlzeiten zur Verfügung gestellt worden sind (glA Weber, Beil. zu NWB 9/2013, 21 [30]).

■ Absatz 1 Nr. 8 (Bezeichnung der Mahlzeiten)

Einzelnachweis der Mahlzeiten in Reisekostenabrechnungen? Der bescheinigte Großbuchstabe „M“ soll der FinVerw. die Überprüfung ermögli-

J 12-6

chen, ob der ArbN die in der EStErklärung geltend gemachten Verpflegungspauschalen anteilig um die ihm vom ArbG gewährten Mahlzeiten gekürzt hat. Dafür sind ergänzende Angaben zur Anzahl und Art der vom ArbN in Anspruch genommenen Mahlzeiten erforderlich. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers (BTDrucks. 17/11217, 9) soll dieser Nachweis im Einzelnen auf der Grundlage der dem ArbN vom ArbG erteilten Reisekostenabrechnungen erfolgen. Eine Rechtsgrundlage dafür, vom ArbG ohne konkreten Anlass Auskünfte über sämtliche dem ArbN gewährte Mahlzeiten verlangen zu können, verschafft die Neuregelung der FinVerw. uE jedoch nicht (krit. auch Wünnemann/Gödtel, Beil. zu NWB 9/2013, 36 [40]).